

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Würth a. Main

vom 29.01.1982, Amtsblatt Nr. 305 vom 29.01.1982
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2003, Amtsblatt Nr. 859 vom 19.03.2004
der Stadt Würth a. Main

(3. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Würth a. Main - 3. ÄndS FrS -)

vom 13.06.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Einfügung des neuen § 18a in die FrS 1982

¹In die FrS 1982 wird folgender neuer § 18a eingefügt:

„§ 18a Mit Kinderarbeit hergestellte Grabdenkmäler

¹Grabdenkmäler, die nicht nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden, dürfen nicht aufgestellt werden.“

§ 2

Änderung des § 16 Abs. 2 FrS 1982

¹§ 16 Abs. 2 der FrS 1982 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf der Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 33 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 19 der Satzung) nicht genügen, den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen oder unter Missachtung von § 18a mit Kinderarbeit hergestellt wurden.“

§ 3

Änderung des § 16 Abs. 4 FrS 1982

¹§ 16 Abs. 4 der FrS 1982 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Erlaubnis kann nur versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17, 18 und 18a dieser Satzung entspricht. ²Widerspricht die Anlage den Vorschriften des § 18a, ist sie zu versagen.“

§ 4

Änderung des § 35 FrS 1982

¹§ 35 der FrS 1982 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§§ 31 und 32 der Satzung) werden unbeschadet des § 18 Abs. 2 LStVG als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

(2) ¹Zuwiderhandlungen gegen § 18a werden als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.“

§ 5

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Wörth a. Main, den 13.06.2013

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen
der
Stadt Wörth a. Main

I. Beschlussfassung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wörth a. Main

- 3. ÄndS FrS -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 12.06.2013 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 13.06.2013 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 13.06.2013 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 28.06.2013 Nr. 1090 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Wörth a. Main, den 01.07.2013

.....
(Heinz Firmbach, Sachbearbeiter)

.....
Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister)